

Invekos- und CC-Termine 2020

Aus dieser Aufstellung der wichtigsten Termine darf kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die genannten Termine nicht „auszureizen“! Allfällige Änderungen und weitere Details zu diesen Terminen können den LK-Informationen entnommen werden. Unabhängig von diesen Terminen wird noch auf die Einhaltung von Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationsverpflichtungen hingewiesen – zum Beispiel aufgrund von CC (Aktionsprogramm Nitrat) oder bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen.

Bitte beachten: Die Anlagetermine für die Begrünungen im Spätsommer bzw. Herbst 2020 sowie der spätestmögliche Termin für die Beantragung der Mulch- und Direktsaatflächen sind dann gültig, wenn entweder rechtzeitig ein ÖPUL-Nachfolgeprogramm vorliegt oder das derzeit gültige ÖPUL 2015 (rechtzeitig und unverändert) verlängert wird.

Abkürzungen

AZ = Ausgleichszulage; **CC** = Cross Compliance; **DIV** = Biodiversitätsfläche; **DIZA** = Direktzahlungen; **GLÖZ** = Güter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand; **HA** = Herbstantrag; **Invekos** = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem; **LE** = Ländliche Entwicklung; **MFA** = Mehrfachantrag; **N** = Stickstoff; **ÖPUL** = Österreichisches Umweltprogramm; **ÖVF** = Ökologische Vorrangfläche; **UBB** = Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung

Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
Jänner			
1. Jänner	CC	An die Einhaltung der CC-Auflagen sind gebunden: 1. Direktzahlungen; 2. bestimmte LE-Zahlungen, z. B. ÖPUL 2015, AZ; 3. bestimmte Weinmarktordnungszahlungen	
1. Jänner	Direktzahlungen	Beginn der „Mindestbestandsdauer“ für „Brachen“ mit Code „OVFPV“ lt. MFA	Die „Mindestbestandsdauer“ reicht bis einschließlich 31. Juli bzw. 31. August („Bienentrachtbrache“)
1. Jänner	ÖPUL 2015: Begrünung – Immergrün	85 % der Ackerfläche müssen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begrünt sein	Eine Fläche gilt auch als begrünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z. B. max. 30 Tage zwischen Ernte der Hauptfrucht und Anlage der Zwischenfrucht
1. Jänner	ÖPUL 2015: Tierschutz – Stallhaltung	Beginn des Verpflichtungszeitraumes (Ende 31. Dezember)	Nicht förderfähige Tiere sind ohrmarkenbezogen (Rinder) bzw. deren Anzahl (Schweine) bis zur MFA-Abgabe zu dokumentieren und bei Abgabe im MFA bekannt zu geben
Februar			
1. Februar	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Ab 1. Februar ist eine Ausbringung N-haltiger Dünger auf früh anzubauenden Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste, auf Gründeckungen mit früherem N-Bedarf wie Raps und Wintergerste und auf Kulturen unter Vlies oder Folie wieder zulässig	Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind
15. Februar	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Ende des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftliche Nutzflächen	Ab 16. Februar ist die N-Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind. Verbot bis inkl. 15. Februar
15. Februar	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 4	
15. Februar	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Ende des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen im Gebiet lt. Gebietskulisse auf früh anzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste und Feldgemüse unter Vlies oder Folie) und bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutter	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn Boden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt, überschwemmt ist
16. Februar	Direktzahlungen	Zwischenfrüchte nach stickstoffbindenden Pflanzen dürfen frühestens zu diesem Termin umgebrochen werden	Es handelt sich dabei um jene Flächen, die im MFA des Vorjahres als „Ökologische Vorrangflächen“ („Greening“) beantragt und anschließend mit Zwischenfrüchten begrünt wurden
20. Februar	GLÖZ 7	„Während der Brut- und Nistzeiten dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden“: Diese Bestimmung bezieht sich auf die GLÖZ-Landschaftselemente Graben/UFerrandstreifen, Teich/Tümpel, Steinriegel/Steinhage und Naturdenkmäler und gilt bis einschließlich 31. August	Bitte beachten: Die Naturschutzgesetze der Länder sind diesbezüglich gesondert zu betrachten – im Zusammenhang mit dem „Auf-Stock-Setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen durchaus andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein
28. Februar	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Abschluss der schlagbezogenen Düngeplanung	
März			
1. März	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 5	
1. März	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Ende des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei allen Kulturen außer bei Mais	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 2. März ist eine Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind. Bei Mais besteht das Ausbringungsverbot bis einschließlich 21. März
21. März	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 6	
21. März	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz Acker	Ende des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei Mais	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 22. März ist eine Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind
31. März	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Gesamtbetriebliche Dokumentation ausgebrachter stickstoffhaltiger Düngemittel (Ausnahmen)	Die Dokumentation muss bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgen und ist sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Umsetzung durch LK-Düngerechner bzw. ÖDüPlan
April			
1. April	ÖPUL 2015: Gefährdete Nutzierrassen	Beginn der Mindesthaltedauer	Halteperiode bis zum 31. Dezember
1. April	ÖPUL 2015: Tierschutz – Weide	Beginn des Zeitraums für „anrechenbare“ Weidehaltungstage	Mindestens 120 Tage bis zum 15. November
Mai			
15. Mai	MFA	Letztmöglicher MFA-Flächen-Abgabetermin ohne Abzüge	Verspätete Abgabe bis 9. Juni mit Abzügen möglich
15. Mai	Direktzahlungen	Letztmöglicher Termin für die Übertragung von ZA mit Gültigkeit für das Antragsjahr 2020 ohne Abzüge	Bis 9. Juni mit Abzügen möglich
15. Mai	Direktzahlungen	Spätestmöglicher Anlagetermin von Grünbrache-Flächen, die als „Ökologische Vorrangflächen“ beantragt werden (Code „OVFPV“)	Aufgrund von „Greening“ besteht die Verpflichtung zur Anlage von mind. 5 % ÖVE. Ausnahmen: UBB, Bio, unter 15 ha Acker, ...
15. Mai	ÖPUL 2015: UBB	Spätestmöglicher Anlagetermin von Biodiversitätsflächen am Acker (Code „DIV“)	Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres
Juni			
1. Juni	ÖPUL 2015: UBB	Frühestmöglicher Mähtermin auf Grünland-Biodiversitätsflächen. Wichtig: Die erste Mahd darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen – daher ist die Mahd am 1. Juni nicht generell zulässig!	Ab dem 1. Juli ist die Mahd jedenfalls zulässig – unabhängig vom Mähtermin der zweiten Mahd auf vergleichbaren Schlägen
9. Juni	Direktzahlungen	„Bewirtschaftungsstichtag“ für die Nutzung von Zahlungsansprüchen	Beihilfefähige Flächen müssen dem Betriebsinhaber zum Stichtag 9. Juni des Antragsjahres zur Verfügung stehen
9. Juni	ÖPUL 2015	Spätestmöglicher Termin für die Maßnahmenübernahme	„Alpung und Behirtung“: Spätestmöglicher Termin für Maßnahmenübernahme: 15. Juli
Juli			
15. Juli	ÖPUL 2015: AZ	Spätestmögliche Abgabefrist Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste und Alm-/Weidemeldung Rinder	Auftrieb bis spätestens 15. Juli
31. Juli	Direktzahlungen	Ende der „Mindestbestandsdauer“ für „Grünbrache“ mit Code „OVFPV“ lt. MFA	Der Umbruch ab 1. August ist nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht zulässig. Die Idw. Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt.
31. Juli	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 1 Frühestmöglicher Umbruch am 15. Oktober	Mindestens fünf insektenblütige Mischungspartner, nachfolgend verpflichtender Wintergetreideanbau, Befahrungsverbot bis 30. September, ...
31. Juli	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 2 Frühestmöglicher Umbruch am 15. Oktober	Mindestens drei verschiedene Mischungspartner, nachfolgend verpflichtender Wintergetreideanbau
August			
20. August	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 3. Frühestmöglicher Umbruch am 15. November	Mindestens drei verschiedene Mischungspartner
31. August	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 4. Frühestmöglicher Umbruch am 15. Februar	Mindestens drei verschiedene Mischungspartner
31. August	Direktzahlungen	Ende der „Mindestbestandsdauer“ für „Bienentrachtbrache“ mit Code „OVFPV“ lt. MFA	Der Umbruch ab 1. September ist nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht zulässig. Die Idw. Erzeugung ist ganzjährig nicht erlaubt
September			
20. September	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 5. Frühestmöglicher Umbruch am 1. März	Mindestens zwei verschiedene Mischungspartner
20. September	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Beginn des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ausnahme: Bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfütterkulturen beginnt das Ausbringungsverbot am 15. Oktober
Oktober			
1. Oktober	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Ackerflächenstichtag: 10 % der zu diesem Stichtag bewirtschafteten Ackerfläche müssen begrünt werden	Flächen mit den Codierungen WF, ENP, AG, OG, ZOG und K2o in dem auf die Begrünung folgenden MFA gelten nicht als Begrünung und zählen nicht zur Berechnungsgrundlage
1. Oktober	ÖPUL 2015: Begrünung – Immergrün	Spätestmöglicher Anlagetermin für Zwischenfrüchte	Gilt für abfrostdende und winterharte Zwischenfrüchte
15. Oktober	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbotes für N-haltige mineralische Dünger, Gülle, Biogasgülle, Gärückstände, Jauche und flüssigen Klärschlamm auf Flächen mit Anbau einer Kultur nach dem 15. Oktober	Max. 60 kg N feldfallend nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur bis zum Sperrfristbeginn. Eine Düngung darf nur auf eine lebende Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor dem Anbau erfolgen. Neben dem Verbot einer Düngung zur Maisstrohhotte ist auch eine Düngung zur Getreidestrohorte verboten
15. Oktober	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Termin für die Beantragung der Begrünungsflächen im Herbstantrag	Es gibt keine Nachreichfrist
15. Oktober	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die bis 31. Juli angelegten Begrünungen der Varianten 1 und 2	Verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst
15. Oktober	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 6. Frühestmöglicher Umbruch am 21. März	Mögliche winterharte Kulturen: Grünschnittroggen laut Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz, Winterrüben (inklusive Perko)
15. Oktober	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Beginn des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei Wintergerste, Kümmel, Raps, Ackerfütterkulturen	Gilt für Ackerflächen im Gebiet
15. Oktober	ÖPUL 2015: Landschaftselemente	Werden Einzelbäume bis zum 15. Oktober entfernt und es wird keine Ersatzpflanzung durchgeführt, muss eine Korrektur der Beantragung im vorhergehenden MFA erfolgen	Für Einzelbäume, die nach dem 15. Oktober entfernt und nicht ersetzt werden, muss eine Korrektur mit dem nächsten MFA erfolgen. Wird eine Ersatzpflanzung vorgenommen, ist diese bis spätestens 15. Mai des Folgejahres durchzuführen
November			
15. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbotes für N-haltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärückstände, Jauche und flüssigen Klärschlamm, wenn eine Kultur vor dem 15. Oktober angebaut worden ist	Max. 60 kg N feldfallend nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur bis zum Sperrfristbeginn
15. November	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfrucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Variante 3	
30. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbotes für N-haltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärückstände, Jauche und flüssigen Klärschlamm auf Dauergrünland und Ackerfütterflächen	Max. 60 kg N feldfallend ab dem 1. Oktober bis zum Sperrfristbeginn
30. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbotes von Stallmist, Kompost, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen	
Dezember			
15. Dezember	ÖPUL 2015: Mulch- und Direktsaat	Spätestmöglicher Termin für die Beantragung von Maßnahmenflächen im Herbstantrag	Es gibt keine Nachreichfrist
31. Dezember	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Abschluss der schlagbezogenen und betrieblichen Bilanzierung	